

BO

FOR. BOCHUM

19.12.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Logopädie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023 vom 10. November 2025
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Logopädie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023 vom 02. September 2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 24

Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Logopädie, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester
2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023**

vom 10.11.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Logopädie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023 (Amtliche Bekanntmachung AB 35/2024), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 06.11.2024 (Amtliche Bekanntmachung AB 85/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Logopädie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Prüfungsausschuss
§ 7 Prüfungen
§ 8 Bachelor-Thesis
§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 10 Modulhandbuch
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls LP 19“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Logopädie.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.

5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.

(2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Logopädie setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) den Nachweis der gesundheitlichen Eignung voraus.

(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Logopädin oder Logopäde. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

8. Der bisherige § 2 wird zu § 5.

9. Der neue § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile „IPP 05“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- b. In der Zeile „IPP 06“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- c. In der Zeile „LP 07“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

- d. In der Zeile „LP 09“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- e. In der Zeile „LP 11“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- f. In der Zeile „LP 13“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „LP 15“ werden die Angabe „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- h. Die Zeilen zu dem Modul „LP 19“ werden wie folgt neu gefasst:

„(6 CP, 6 SWS Vorlesung, 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)
 Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 eines der folgenden Wahlpflichtmodule:
 LP 19-1: Wahlpflichtmodul 1
 LP 19-2: Wahlpflichtmodul 2“

10. In dem neuen § 5 wird in Absatz 2 die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

11. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

„§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Logopädie. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:
 - 1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
 - 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
 - 3. zwei studentischen Mitgliedern.
- (2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

12. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 7 bis 11.

13. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „GWG 01“ in der Spalte „Prüfungsanforderungen“ die Angaben „(vgl. § 6)“ gestrichen.
- b. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „GWG 02“ in der Spalte „Prüfungsanforderungen“ die Angaben „(vgl. § 6)“ gestrichen.
- c. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „GWG 03“ in der Spalte „Prüfungsanforderungen“ die Angaben „(vgl. § 6)“ gestrichen.
- d. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „GWG 04“ in der Spalte

„Prüfungsanforderungen“ die Angaben „(vgl. § 6)“ gestrichen.

- e. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „IPP 05“ in der Spalte „Prüfungsanforderungen“ die Angaben „(vgl. § 6)“ gestrichen.
- f. In Absatz 1 werden in der Tabelle in der Zeile „IPP 06“ in der Spalte „Prüfungsanforderungen“ die Angaben „(vgl. § 6)“ gestrichen.
- g. Der Absatz 2 wird gestrichen.

14. Der neue § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.“

16. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II)“ durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

17. In dem neue § 11 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/31 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Logopädie, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

**für Studierende mit Studienbeginn
vom Wintersemester 2016/2017 bis zum Wintersemester 2022/2023**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2024

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 07.09.2016, zuletzt
geändert am 28.09.2022)

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....
§ 2 Ziel des Bachelorstudienanges.....
§ 3 Hochschulgrad.....
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn.....
§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 6 Prüfungsausschuss.....
§ 7 Prüfungen.....
§ 8 Bachelor-Thesis
§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester.....
§ 10 Modulhandbuch.....
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls LP 19

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Logopädie.

§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Logopädie

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Logopädie sollen in die Lage versetzt werden, in unerwarteten und offenen fachspezifischen Situationen selbstorganisiert und kreativ handeln zu können. Sie sollen durch das Studium befähigt werden, auf wissenschaftlicher Grundlage professionell und patientenorientiert sowie therapeutisch selbstreflektiert zu arbeiten.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamworkload von 210 CP.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.

§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Logopädie setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) den Nachweis der gesundheitlichen Eignung voraus.
- (2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Logopädin oder Logopäde. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein

§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

GwG 01: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 02: Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 2,40 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 03: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

GwG 04: Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 05: Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

IPP 06: Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

LP 07: Praxis – Orientierung (12 CP, 2 SWS Vorlesung; 7,50 SWS Seminar; 5,50 SWS Praxisorientiertes Seminar, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 08: Bezugswissenschaften – Grundlagen (20 CP, 22 SWS Vorlesung, 600 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 09: Praxis – Methoden und Kompetenzen (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 6,67 SWS Praxisorientiertes Seminar; 2 SWS Mentorat, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 10: Atmung, Stimme, Hören (10 CP, 10 SWS Vorlesung, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 11: Praxis – Diagnostik (8 CP, 1 SWS Vorlesung; 3 SWS Seminar; 8 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 12: Sprach- und Schriftspracherwerb (16 CP, 14 SWS Vorlesung, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 13: Praxis – Intervention (6 CP, 1,25 SWS Seminar, 3 SWS Praxisorientiertes Seminar; 2,28 SWS Mentorat, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 14: Neurorehabilitation (16 CP, 15,50 SWS Vorlesung, 480 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 15: Praxissemester (30 CP, 0,50 SWS Seminar, 1,50 SWS Praxisorientiertes Seminar, 732 Praxisstunden, 900 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 16: Bezugswissenschaften – Vertiefung* (6 CP, 3 SWS Vorlesung, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 17: Praxis – Evidenzbasierung* (6 CP, 0,50 SWS Mentorat, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 18: Bezugswissenschaften – Anwendung* (6 CP, 4 SWS Vorlesung, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

LP 19: (6 CP, 6 SWS Vorlesung, 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

LP 19-1: Wahlpflichtmodul 1

LP 19-2: Wahlpflichtmodul 2

LP 20: Kolloquium – Projekte (6 CP, 4 SWS Kolloquium, 180 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

LP 21: Wahlmodul (6 CP, 180 Stunden Workload, Wahlmodul)

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

LP 22: Bachelor-Thesis (12 CP, 2,40 SWS Kolloquium, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 10). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;
2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Logopädie. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss	Prüfung	Prüfungsanforderungen	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der Praktischen Studienphase	Modul-gewichtung bei Endnote
Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleistung)	benotet/unbenotet				
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft.			1-fach

IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (v.g. Abs. 1a)	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbü- chern genannten Qualifi- kationen und Kompeten- zen der Module überprüft.	1-fach
IPP 06	Hausaufgabe (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (v.g. Abs. 1a)	benotet	In den Prüfungen werden die in den Modulhandbü- chern genannten Qualifi- kationen und Kompeten- zen der Module überprüft.	Siehe Anlage Nr. 2 1-fach
LP 07	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		unbenotet	Studierende kennen logo- pädische Störungsbilder und ihre theoretisch- wissenschaftlichen Grund- lagen.	1-fach
LP 08	Schriftlich, Klausur (180 Minuten)		Benotet	Studierende verfügen über einschlägiges Wissen an den Schnittstellen zu be- nachbarten Disziplinen wie Medizin, Psychologie, (Sozial-) Pädagogik, Lin- guistik.	0,5-fach
LP 09	Praktische Prüfung (30 Minuten)		benotet	Studierende verfügen über eine professionelle Stimm-/Sprechtechnik im Sinne einer physiologi- schen, belastbaren und gesunden Stimm- /Sprechfunktion.	1-fach
LP 10	Schriftlich, Klausur (120 Minuten)		benotet	Studierende haben Kennt- nis des betreffenden Stö- rungsbildes, seiner theore- tisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Di-	1-fach

			agnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes	
LP 11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)	benotet	Studierende können Ergebnisse und Informationen aus dem Befundprozess integrieren, genau analysieren und interpretieren.	1-fach
LP 12	Schriftlich, Klausur (150 Minuten)	benotet	Studierende haben Kenntnis des betreffenden Störungsbildes, seiner theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Diagnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes	1-fach
LP 13	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	Studierende können einen Inventionsplan erstellen und fortlaufend anpassen.	1-fach
LP 14	Schriftlich, Klausur (150 Minuten)	benotet	Studierende haben Kenntnis des betreffenden Störungsbildes, seiner theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Diagnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes	1-fach
LP 15	Schriftlich, Hausarbeit (12 Wochen)	benotet	Studierende können den logopädischen Prozess (Diagnostik, Untersuchung, Beratung, Therapie, Prävention sowie beaufsichtigte Veranstaltungen)	Erfolgreicher Abschluss der Module LP 07, LP 08, LP 09, LP 10 und LP 11 1-fach

			tungen) (selbst-) verantwortliche planen und leisten.	
LP 16	Schriftliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfungen: Klausur; 450 Minuten 5 Teilleistungen mit folgender Gewichtung: 1. Teilleistung (Logopädie) = 90 Minuten (2-fach gewichtet) 2. Teilleistung (Phoniatrie/HNO) = 90 Minuten (2-fach gewichtet) 3. Teilleistung (Audiology und Pädaudiologie) = 90 Minuten (1-fach gewichtet) 4. Teilleistung (Neurologie und Psychiatrie) = 90 Minuten (1-fach gewichtet) 5. Teilleistung (Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde) = 90 Minuten (1-fach gewichtet)	benotet	Studierende verfügen über einschlägiges Wissen an den Schnittstellen zu benachbarten Disziplinen wie Medizin, Psychologie, (Sozial-) Pädagogik, Linguistik.	Bestandene Modulprüfungen aller fachspezifischen Theoriemodule (LP08, LP10, LP12, LP14) und GwG-Module bis einschl. LP 14
IP 17	2 Teilprüfungsleistungen, jeweils praktische Prü-		benotet	Studierende können logopädischen Störungsbildern Bestandene Modulprüfungen aller fachspezifischen Praxismodule

<p>fungenen (Dauer: 1. prakt. Prüfung: 75 Minuten 2. prakt. Prüfung: 75 Minuten + 120 Minuten Vorbereitungszeit) Gewichtung jeweils 50%</p> <p>Staatliche Prüfung gem. § 7 LogAPrO</p> <p>Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.</p>	<p>befunden, diagnostizieren und intervenieren.</p>	<p>(LP07, LP09, LP11, LP13, LP15) und GwG-Module bis einschl. LP 15</p>
<p>LP 18</p> <p>Mündliche Prüfung im Rahmen der staatlichen Prüfungen; 50 Minuten 5 Teilleistungen mit folgender Gewichtung:</p> <p>1. Teilleistung (Logopädie) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (2-fach gewichtet)</p> <p>2. Teilleistung (Phoniatrie/HNO) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (2-fach gewichtet)</p> <p>3. Teilleistung (Pädagogik und Sonderpädagogik) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (1-fach gewichtet)</p> <p>4. Teilleistung (Psychot</p>	<p>benotet</p>	<p>1-fach</p> <p>Bestandene Modulprüfungen aller fachspezifischen Theoriemodule (LP08, LP10, LP12 und LP14) und GwG-Module bis einschl. LP 14</p> <p>Studierende verfügen über einschlägiges Wissen an den Schnittstellen zu benachbarten Disziplinen wie Medizin, Psychologie, (Sozial-) Pädagogik, Linguistik.</p>

	logie und klinische Psychologie) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (1-fach gewichtet)			
	5. Teilleistung (Phonetik und Linguistik) = 10 Minuten zzgl. 10 Minuten Vorbereitungszeit (1-fach gewichtet)			
	Die Prüfung ist bestanden, wenn jede Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet wird.			
LP 19	Schriftlich, Klausur (LP19-1; LP19-2: 90 Minuten)	benotet	Studierende haben Kenntnis des betreffenden Störungsbildes, seiner theoretisch-wissenschaftlichen Grundlagen sowie aller Belange hinsichtlich Diagnostik und Intervention innerhalb dieses Störungsbildes	Siehe Anlage Nr. 2 1-fach
LP 20	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)	benotet	Studierende können Informationen aus unterschiedlichen Quellen synthetisieren, um geeignete Handlungen und Maßnahmen zur Beantwortung einer Frage setzen zu können.	Bestandene Modulprüfung des Moduls GwG 01 1-fach
LP 21	Anrechnung (abhängig vom belegten Modul)	benotet		1-fach
LP 22	Bachelor-Thesis (12 Wochen)	benotet	Studierende können die Effektivität von Interventionen und Maßnahmen evaluieren.	3-fach

- (1a) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen der Module IPP 05 und IPP 06 setzt die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Sofern die Teilnahme aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, sind in Absprache mit der*dem Modulverantwortlichen die Lehrinhalte in sonstiger geeigneter Weise nachzuholen.

§ 8 Bachelorthesis

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 150 Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 3-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.

§ 10 Modulhandbuch

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge aus dieser Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 7 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung oder sonstigen Verantwortlichen im Studiengang erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/31 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls LP 19

Fachspezifische Anlagen

Anlage Nr. 1 - Studienverlaufsplan:

		Semester							Summen	
		1	2	3	4	5	6	7	Modul	Bereich
		CP-Verteilung								
Inter- prof. Lernen und Handeln	GwG 1	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3					6	36
	GwG 3	Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3				6	
	GwG 4	Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3			6	
	GwG 2	Evidenzbasierte Forschung und Praxis				6			6	
	IPP 5	Interprofessionelle Fallkonferenz						3	3	
	IPP 6	Interprofessionelles Projekt						6	6	
Fach- spez. Theorie	LP 08	Bezugswissenschaften - Grundlagen	15	5					20	92
	LP 10	Atmung, Stimme, Hören		8	2				10	
	LP 12	Sprach- und Schriftspracherwerb			8	8			16	
	LP 14	Neurorehabilitation			8	8			16	
	LP 16	Bezugswissenschaften - Vertiefung						6	6	
	LP 18	Bezugswissenschaften - Anwendung						6	6	
	LP 20	Kolloquium - Projekte						3	3	
	LP 22	Bachelor-Arbeit						12	12	
Fach- spez. Praxis	LP 07	Praxis - Orientierung	12						12	70
	LP 09	Praxis - Methoden und Kompetenzen		8					8	
	LP 11	Praxis - Diagnostik		3	5				8	
	LP 13	Praxis - Intervention			1	5			6	
	LP 15	Praxissemester					30		30	
	LP 17	Praxis - Evidenzbasierung						6	6	
Wahl	LP 19	Wahlpflichtmodul						6	6	12
	LP 21	Wahlmodul						6	6	
		Summe CP:	30	30	30	30	30	30	30	210

Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls LP 19

§ 1

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls ERG 17 (ERG 17-1, ERG 17-2 und ERG 17-3) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

§ 2

Die Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl sowie einer Teilnehmer*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 3

Die Studierenden melden sich für die Projekte in IPP06 bis spätestens zum 15.01. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis spätestens zum 15.06. (für das folgende Sommersemester) elektronisch an. Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittgewunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

§ 4

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugewiesen.

§ 5

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losent-

scheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

§ 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

§ 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.